|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| [Kreiskirchenamt … namens und im Auftrag der / des] |  |  |
| Ev.-[luth.] Kirchengemeinde[verband/es] Musterdorf |  |
|  |
| Kirchengemeinde Musterdorf | PF 123456 | 12345 Musterdorf |  |
| FrauMarion MustermannMusterstraße 312345 Musterdorf |
|  |
| EKM-Brief-A Fusszeile |  |  |   | Datum: 22.22.2222 |
| **Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte - Ablehnung** |  |

|  |
| --- |
| Ihr(e) Ansprechpartner(in):VORNAME NACHNAMEGgf. FunktionEv.-[luth.] Kirchengemeinde[verband] MusterdorfStraße Nr.12345 MusterdorfTelefon:Telefax: Email:Konto: BLZ: IBAN: BIC: www.ekmd.de  |

Sehr geehrte Frau Mustermann,

Ihr Antrag vom … / aus Anlass der Bestattung von Frau/Herrn … auf Verleihung des Nutzungsrechts an der von Ihnen gewünschten Grabstätte …, Grabfeld …, Abteilung … auf dem Friedhof der/des Ev.-[luth.] Kirchengemeinde[verbandes] Musterdorf

**wird abgelehnt.**

**Gründe:**

Der Antrag war aus Rechtsgründen abzulehnen, weil der von Ihnen geltend gemachte Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte auf einem Friedhof grundsätzlich nicht besteht. Der Bestattungsanspruch bezieht sich allein auf den Friedhof als Gesamteinrichtung, nicht jedoch darauf, dass eine Grabstelle auf einem bestimmten Teilfriedhof oder sogar an einer bestimmten Stelle eines Friedhofs zugewiesen wird. Die hierzu zu treffende Entscheidung steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Friedhofsverwaltung.

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstelle könnte deshalb allein aus anderweitigen Rechtsgründen gegeben sein. Dies könnte vorliegen,

* wenn in der Vergangenheit den Wünschen der Antragsteller stets entsprochen wurde, sich also eine entsprechende Verwaltungsübung entwickelt hatte, aufgrund derer sich im Lichte des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz ein Anspruch auf Gleichbehandlung stützen ließe,
* wenn Grabstellen in der Nachbarschaft oder in unmittelbarer Nähe eines Grabes bereitstehen, deren Nutzungsrecht der Antragsteller bereits innehat, oder
* wenn die Bestattung an einer Stelle verweigert wird, auf die der Verstorbene nach dem Brauch seiner Religionsgemeinschaft einen Anspruch hat.

All diese Sonderfälle sind nach dem gegebenen Sachverhalt offenkundig nicht erfüllt, auch aus dem Antragsschreiben ergibt sich hierzu nichts.

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom … Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern und das Vorliegen der Voraussetzungen für einen der genannten Sonderfälle nachzuweisen. Die Frist verstrich ergebnislos, so dass nach Aktenlage zu entscheiden war.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Friedhofsträger, der / dem Ev.-[luth.] Kirchengemeinde[verband] Musterdorf, Straße, Nr., 12345 Musterdorf, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift (Siegel)